

Finanzordnung der RL Nord

Allgemeine Grundsätze

§ 1

Die Finanzordnung der RLN regelt die Finanz- und Haushaltsführung der RLN in Verbindung mit der Satzung, der jeweils gültigen Ausschreibung nebst Anlagen sowie der Schiedsrichterordnung.

§ 2

Die im Haushaltsplan der RLN veranschlagten Kosten der RLN werden gedeckt durch a) Meldegelder der Vereine und b) durch sonstige Einnahmen (z.B. Strafgebühren, Teilnehmerbeiträge für Lehrgänge, Zuschüsse von Dritten). Die Regelungen zu den Finanzen in der Satzung bleiben von dieser Finanzordnung unberührt.

§ 3

Die Vereine haben ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der RLN innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt der Rechnungen bzw. Zahlungsaufforderungen nachzukommen, sofern in entsprechenden Ordnungen nichts anderes festgelegt ist. Mahnverfahren werden mit Gebühren verbunden.

Kommt ein Verein seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der RLN nach zweifacher Mahnung nicht nach, so erfolgen Maßnahmen nach der RLN-Spielordnung.

§ 4

Die Mittel der RLN sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamer Geschäftsführung ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden.

Zuständigkeit

§ 5

Der Kassenwart/die Kassenwartin ist für die Erstellung des Haushaltsplans zuständig; dieser wird i.d.R. auf der Herbstsitzung der Delegiertenversammlung beraten und verabschiedet. Weiterhin überwacht er die laufenden Kassengeschäfte (vgl. § 6) und hat die generelle Verantwortung für das Finanzwesen der RLN.

§ 6

Die laufenden Kassengeschäfte (Buchungen usw.) werden durch den/die Kassenwart/in getätigt, können aber in geeigneter Form delegiert werden.

§ 7

Einzelne Kontovollmacht haben der/die Vorsitzende, der/die Kassenwart/in und der/die Sportwart/in. Bei Beträgen über 500,00 € muss der/die Kassenwart/in seine/ihre Zustimmung geben.

§ 8

Die Ressorts Schiedsrichterwesen in Person des/der Schiedsrichterwartes/in sowie Spielbetrieb in Person des/der Sportwartes/in verwalten ihre Finanzen nach den Grundsätzen der Sparsamkeit im Rahmen ihres zur Verfügung gestellten und von der Delegiertenversammlung im Rahmen der Haushaltsplanberatung beschlossenen Budgets selber. Budgetüberschreitungen sind ausnahmslos im Vorfeld mit dem/der Kassenwart/in abzuklären. Schiedsrichterwart/in und Sportwart/in haben ihren Finanzbedarf vier Wochen vor den Haushaltsberatungen dem Kassenwart schriftlich mitzuteilen, wobei ersichtlich sein muss, für welche Maßnahmen die Mittel verwendet werden sollen (z.B. welche Meisterschaften, welche Lehrgänge etc.).

§ 9

Die zu bildenden Rücklagen regelt die Satzung.

§ 10

Nach Ablauf des Haushaltsjahres ist der Jahresabschluss, wozu auch die Budgetabrechnungen durch Sport- bzw. Schiedsrichterwart/in gehören, durch den/die Kassenwart/in zu erstellen und der Delegiertenversammlung zur Beratung und Verabschiedung vorzulegen.

Rechnungsprüfung

§ 11

Die Delegiertenversammlung wählt auf der Frühjahrssitzung jährlich zwei Kassenprüfer/innen und eine/n Ersatzkassenprüfer/in, die die Kassenführung nach eigenem Ermessen prüfen und der Delegiertenversammlung auf der Frühjahrstagung hierüber Bericht erstatten.

Erstattung von Auslagen

§ 12

Den RLN-Funktionsträgern, Spielleitern und Schiedsrichteransetzern wird jährlich eine Gerätepauschale von 225 Euro gewährt, diese fällt steuerlich unter die Ehrenamtspauschale. Der Empfänger/die Empfängerin der Pauschale hat dafür auf eigene Kosten Geräte anzuschaffen, zu betreiben, zu warten und zu reparieren, die für seine/ihre Büroarbeit notwendig sind. Verbrauchsmaterial ist grundsätzlich in der Pauschale enthalten. Angestellten der RLN wird diese Pauschale nicht gewährt. Nimmt eine Person zwei Funktionen wahr, so ist die Gerätepauschale nur einmal zu zahlen.

§ 13

Angestellte der RLN erhalten Geräte und weitere Büromaterialien im Rahmen der Ausstattung mit dem erforderlichen Arbeitsmaterial, worüber der/die Vorsitzende bzw. der/die Kassenwart/in entscheidungsbefugt sind.

§ 14

Den rechtmäßigen Teilnehmern an einer Sitzung der RLN-Delegiertenversammlung werden Reisekosten gemäß Anlage 6 der RLN-Ausschreibung gewährt.

§ 15

Auf Dienstreisen im Rahmen ihrer Tätigkeit für die RLN stehen allen Funktionsträgern sowie den Angestellten der RLN ein Tagegeld in Höhe der Spielleitungsgebühr für ein Spiel der 2. RL Damen sowie Fahrtkostenerstattung zu. Das Tagegeld steht allerdings nur dann zu, wenn es während der Veranstaltung, des Lehrgangs etc. keine unentgeltliche Verpflegung gibt.

§ 16

Die Notwendigkeit von Übernachtungen muss gesondert begründet werden. Bei der Auswahl des Hotels o.ä. sind ebenfalls gemäß § 4 die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit zu beachten.

Geltungsdauer

§ 17

Diese Finanzordnung der RLN wurde auf der 92.Sitzung des RLN-Spielausschusses am 6. November 2011 beschlossen, auf der Sitzung am 12.11.2017 redaktionell überarbeitet und gilt bis zu einer anderen Entscheidung.